

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 12 (1910-1911)

Heft: 10

Rubrik: Reorganisation des B. L. V.

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Autre inconvénient grave. Le hangar des pompes et le corps de garde comprennent toute la partie sud et ensoleillée du bâtiment, tandis que le logement de l'instituteur est au nord; les fenêtres à 1½ m au-dessus du sol regardent le couchant. Quantité de soleil en hiver: une heure!

Voilà où j'ai passé quelques bonnes années de mon existence. C'est dans ces locaux insalubres, où la mort même craindrait l'entorse ou la folie, que je me suis inspiré des moyens à employer pour allumer dans les jeunes esprits qui m'étaient confiés la flamme de l'idéal. O ironie!

Détail charmant: c'est là aussi que j'ai passé ma lune de miel. Dites-moi donc, après cela, que l'amour ne fait pas des prodiges!

Un instituteur jurassien.

Reorganisation des B. L. V.

Der sozialdemokratische Lehrerverein des Kantons Bern an die werten Kolleginnen und Kollegen.

Wir alle haben freudig mitgeholfen, die Lehrerschaft unseres Kantons in eine festgeschlossene Organisation zu vereinen. Heute droht dem mühsam aufgebauten Werke der Umsturz. Es stehen sich zwei Ansichten (wir wollen nicht sagen Strömungen) entgegen, die durch den Vermittlungsvorschlag des Kantonalvorstandes nicht überbrückt würden. Ernsthaft wird in unsern Kreisen die Situation diskutiert (andernorts glossiert); damit ist aber nicht genug getan; die Frage muss nicht nur besprochen, sondern im Sinne der Koordination aller Mitglieder *gelöst* werden. Dies wird möglich sein, wenn wir sie

a. aus den tatsächlichen Verhältnissen und *b.* gemeinsamen Bedürfnissen herausfolgern.

a. Zur Zeit bestehen statutengemäss ein Mittellehrerverein und eine Lehrerinnenorganisation. Diese werden sich kaum der schönen Augen ihrer werten Kollegen Primarlehrer zuliebe auflösen; ebensowenig werden letztere länger ohne eigene Organisation auskommen.

b. Das bisherige Sekretariat musste sich viel zu sehr mit reinen Protokollarbeiten beschäftigen, was doch zweckentsprechender nach altem Modus hätte geschehen können.

Die kantonale Lehrerschaft bedarf keines besonderen Protokollführers; vielmehr diene ihr: eine Verwaltung ihrer Kassen, Redaktion für das Vereinsorgan, ein Bureau für Enqueten, statistische Bearbeitungen, Eingaben an Behörden

und vor allem eine sichere Informationsstelle für jeden einzelnen unter uns.

Ein solches Amt können wir gemeinsam schaffen, ohne vom einzelnen grosse Beiträge (etwa 2—3 Fr.) verlangen und ohne die Selbstständigkeit der verschiedenen Verbände antasten zu müssen.

Wir unterbreiten nachstehend der Besprechung folgende Grundlagen, auf die sich bei allseitig gutem Willen ein Institut aufbauen lässt, das unsern Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung tragen kann.

Das Zentralamt der Lehrerschaft des Kantons Bern ist gegründet durch:

- a.* den bernischen Primarlehrerverein,
- b.* den bernischen Primarlehrerinnenverein,
- c.* den bernischen Mittellehrerverein,

mit *Sitz in Bern*.

I. Ihm sind übertragen:

1. Die Verwaltung der Zentralkasse, sowie der Hilfs- und Stellvertretungskassen.
2. Die Redaktion des Korrespondenzblattes.
3. Erhebungen, statistische Arbeiten, Enqueten und Eingaben an Behörden.
4. Auskunft, rechtliche Beratung und Stellenvermittlung.

Bemerkung: Rechtliche Beratung in Angelegenheiten, die den einzelnen in seiner amtlichen Stellung berühren.

Stellenvermittlung im In- und Auslande; *nicht* beschränkt auf Lehrtätigkeit.

II. *Organisationsbestimmungen.*

1. Das Zentralamt untersteht dem Zentralvorstand.
2. Die Kosten des Zentralamtes tragen die Einzelmitglieder zu gleichen Teilen.
3. Die Aufträge können direkt durch die Separatvorstände an das Zentralamt gelangen. — Unwesentliches kann der Vorsteher dem Zentralvorstand zur Genehmigung oder Rückweisung überreichen.
4. Jedes Einzelmitglied kann betreffend Ziff. 4. I direkt mit dem Zentralamt verkehren.
5. Der Vorsteher kann zu den Hauptversammlungen oder Vorstandesitzungen eingeladen werden, ist aber weder Leitender noch Schriftführer.

III. *Allgemeine Gesichtspunkte.*

1. Andere Lehrerorganisationen (z. B. Arbeitslehrerinnenverein etc.) können als gleichberechtigt aufgenommen werden.
2. Jede Organisation ist selbständig.
3. Es werden gemeinsame Semester-, sowie, wenn notwendig, ausserordentliche Versamm-

lungen vorgesehen; deren Organisation und Anordnung sind den Amtskreisen freigestellt.

4. Der Zentralvorstand wird proportional zusammengesetzt; Mindestvertretung 2 Mitglieder.

5. Das Vereinsvermögen bleibt dem bernischen Lehrerverein (d. h. dem Zentralverband).

Wir glauben, durch unsern Vorschlag eine sichere Basis geboten zu haben; sicherer als derjenige des Zentralvorstandes, wodurch die Primarlehrerschaft einer Bevormundung unterstellt würde. Wenn wir uns jetzt zu gemeinsamer Arbeit finden können, so wollen wir es tun und uns nicht durch Divorce lächerlich machen.

S. D. L. V.

Mitteilungen.

Verfahren

beim Anmelden der Stellvertretungen.

Der K. V. des B. L. V. hat eine Aenderung im Anmeldungsmodus bei Stellvertretungen beschlossen. Bisher wurden An- und Abmeldung, Arzteugnis und andere nähere Angaben dem Sektionsvorstand und von diesem dem Sekretariat eingesandt; zugleich musste aber der Schulkommission und durch diese dem Inspektor Mitteilung gemacht werden über Beginn der Stellvertretung, Name des Stellvertreters, vereinbarte Entschädigung, Dauer der Stellvertretung u. s. w. Der Inspektor sandte dann die nötigen Belegschriften an die Erziehungsdirektion, die dann die Amtschaffnerei zur Auszahlung der Entschädigung anwies. Dadurch entstand eine durchaus unrationelle Zweispurigkeit. Von einzelnen Mitgliedern waren die nötigen Angaben nur zum Teil erhältlich; dafür erhielten wir viele falsch angebrachten Reklamationen, da die Mitglieder des Glaubens waren, es sei Sache der Sekretariats, die Entschädigungen auszubezahlen. Den Mitgliedern selbst kam das ganze Verfahren bürokratisch vor. Dieser Unsicherheit und falschen Umständlichkeit soll nun durch ein vereinfachtes Verfahren abgeholfen werden. *Die Mitglieder*

Reorganisation der Lehramtsschule.

Thesen der Sektion Seeland des B. M. V.

1. Die Sektion Seeland des B. M. V. verlangt Unterdrückung des Wortes Lehramtsschule; diese wird, wie sie heute besteht, aufgehoben.

2. Die Behörden werden eingeladen, an der Hochschule die für die Ausbildung der bernischen Mittellehrer nötigen Kurse, Laboratorien und Institute einzurichten.

3. Ein neues Regulativ stellt die Anforderungen fest, denen bei der Ablegung der Prüfung zur Erwerbung des Mittellehrerpatents ein Kandidat zu genügen hat.

4. Die Dauer des Studiums hat in der Regel sechs Semester zu betragen, wovon eines an einer auswärtigen Universität.

Communications.

Manière de procéder en cas de remplacement.

Le C. C. du B. L. V. a décidé d'apporter un changement aux démarches à faire en cas de remplacement. Jusqu'ici, les avis de remplacement, les certificats et autres pièces utiles étaient adressées au comité de section qui les envoyait au Secrétariat. En même temps, il fallait aviser la commission qui, à son tour, communiquait à l'inspecteur les renseignements concernant la date du remplacement, le nom du remplaçant, le chiffre de l'indemnité, la durée du remplacement, etc. L'inspecteur adressait ensuite toutes ces pièces à la Direction de l'instruction publique, qui avisait alors la Recette de district de l'assignation à payer. Il résultait de ce mode de faire doubles démarches. Plusieurs membres ne communiquaient que des indications incomplètes, ce qui donnait lieu à des réclamations qui parvenaient à tort au Secrétariat, parce que beaucoup de membres croyaient que celui-ci était chargé du paiement des indemnités pour frais de remplacement. Ce procédé paraissait à chacun bureaucratique. Il est remplacé dès aujourd'hui par un procédé beaucoup plus simple. *Les membres de la caisse de remplacement enverront à l'avenir tout ce qui concerne*